

Ärztliche Untersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

Ein Jugendlicher (noch nicht 18 Jahre alt) darf nur beschäftigt und ausgebildet werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber hierüber eine Bescheinigung vorliegt (§ 32 JArbSchG).

Die Untersuchung kann von jedem Arzt vorgenommen werden, der Jugendliche hat freie Arztwahl. Die Untersuchung ist für den Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen kostenlos, da die Kosten vom Land getragen werden. Den Berechtigungsschein für die Untersuchung erhalten die Jugendlichen von der zuletzt besuchten Schule oder bei der Gewerbeaufsicht.

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung muss der Handwerkskammer zusammen mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden, ansonsten darf der Vertrag nicht in der Lehrlingsrolle eingetragen werden.

Am Ende des ersten Ausbildungsjahres muss der Jugendliche dem Betrieb eine ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG). Diese Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Ausbildungsbetrieb muss den Jugendlichen hierauf ausdrücklich hinweisen und ihn gegebenenfalls schriftlich zur Vorlage der Nachuntersuchung auffordern.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht spätestens 14 Monate nach Ausbildungsbeginn vor, darf er nicht weiterbeschäftigt werden (§ 33 Abs. 1 JArbSchG). Auch die Nachuntersuchung erfolgt kostenlos. Für die Untersuchung wird der Jugendliche vom Ausbildungsbetrieb unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.